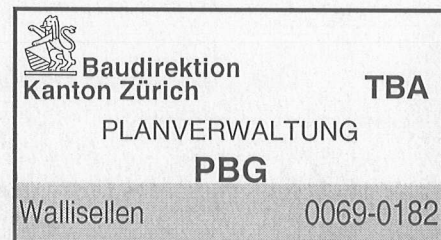


**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH**

vom 27. Februar 1998

Wallisellen. Teilquartierplan Nr. 19 (Revision)

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 und Ergänzung vom 2. Februar 1998 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Dezember 1997 betreffend Festsetzung des Teilquartierplans Nr. 19 (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Dezember 1997 veröffentlicht und dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 29. Januar 1998 der Kanzlei der Bau-rekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Revisionsverfahren beschränkt sich auf die Aufhebung von Baulinien sowie ergänzende, grundbuchamtliche Regelungen in einem Teilgebiet des mit RRB Nr. 567/1935 genehmigten Quartierplans Nr. 19 Weissenacker; wobei eine Teil-revision bereits mit dem Quartierplanverfahren Nr. 44 Hard (RRB Nr. 2375/1985) vorgenommen wurde. Das Bezugsgebiet umfasst die zwischen dem Oberrebenweg und der Hardstrasse befindlichen Grundstücke Kat.-Nrn. 6486, 6487, 6514, 7043, 8784, 8785 und 8786.

Die mit RRB Nr. 567/1935 genehmigten Verkehrsbau- und Niveaulinien werden im Grundstück Kat.-Nr. 8786 aufgehoben, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 6514 und 8785 geschlossen und entlang der Hardstrasse geschlossen und neu festgesetzt. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8786 wird die Möglichkeit des Baus eines Wendeplatzes sichergestellt und zwischen dem Oberrebenweg und der Hardstrasse werden ein öffentliches Fusswegrecht sowie Durchleitungsrechte für Werkleitungen im Grundbuch eingetragen. Für die Kanalisation ist

ferner der Bau eines Kontrollschachtes vorgesehen. Sämtliche Bau- und Verfahrenskosten werden von der Politischen Gemeinde Wallisellen, als Grundeigentümer der Bauparzelle Kat.-Nr. 8786, übernommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 16. Dezember 1997 festgesetzte Teilquartierplan Nr. 19 (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Februar 1998  
980033/V1/KL

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

